

**Synoptische Darstellung der Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (Stand: 1. Januar 2021);
SG 410.100) betreffend die Tagesstrukturen, Ferienangebote und Zusammensetzung der Schulräte zur Um-
setzung der Motionen Bothe, Gysin und Miozzari**

Aktuelle Fassung Schulgesetz – Stand 1. Januar 2021	Vorgeschlagene Änderung	Erläuterung
<p>§ 73 Unterrichtszeit und Tagesstrukturen in der Volksschule</p> <p>¹ Am Vormittag erfolgt der Unterricht in der Volksschule im Rahmen von Blockzeiten.</p> <p>² Ergänzend zu den Unterrichtszeiten gewährleistet die Schulleitung in der Volksschule ein bedarfsgerechtes, nach pädagogischen Grundsätzen geführtes Betreuungsangebot (Tagesstrukturen).</p> <p>³ Bei der Festlegung der Zeitorganisation von Unterricht und Tagesstrukturen werden die Bedürfnisse der Kinder und Familien berücksichtigt.</p> <p>⁴ Die Betreuungsleistung in den Tagesstrukturen kann von privaten Institutionen erbracht werden.</p>	<p>§ 73 Unterrichtszeit und Tagesstrukturen in der Volksschule</p> <p>¹ Der Unterricht in der Volksschule erfolgt am Vormittag im Rahmen von Blockzeiten.</p> <p>² Ergänzend zu den Unterrichtszeiten gewährleistet die Schulleitung in der Volksschule ein bedarfsgerechtes, nach pädagogischen Grundsätzen geführtes Betreuungsangebot (Tagesstrukturen).</p> <p>³ Bei der Festlegung der Zeitorganisation von Unterricht und Tagesstrukturen werden die Bedürfnisse der Kinder und Familien berücksichtigt.</p> <p>⁴ Die Betreuungsleistung in den Tagesstrukturen kann von privaten Institutionen erbracht werden.</p>	<p>Die Tagesstrukturen werden neu in einem separaten Kapitel (II^{bis}) geregelt. Abs. 2–4 werden hier deshalb aufgehoben. Inhaltlich werden diese Bestimmungen dort aufgenommen und ergänzt.</p>

<p>§ 74 Verordnungen ¹ Der Regierungsrat erlässt auf Antrag des Erziehungsrats die zur Ausführung des Schulgesetzes erforderlichen Verordnungen. ² Er erlässt insbesondere Bestimmungen über (...) j) die Tagesstrukturen (§§ 73 und 75 Abs. 5)</p>	<p>(Abs. 1 bleibt unverändert.) j) die Tagesstrukturen (§§ 77b–j)</p>	
<p>§ 75 Kosten des Schulwesens ¹ (...). ² (...) ³ (...) ⁴ (...) ⁵ Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich entsprechend ihrer finanziellen Leistungskraft an den Kosten für die Tagesstrukturen. Der Regierungsrat legt die Höhe und die Berechnungsmodalitäten der Beiträge fest.</p>	<p>(Abs. 1–4 bleiben unverändert.) ⁵ Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich entsprechend ihrer finanziellen Leistungskraft an den Kosten für die Tagesstrukturen. Der Regierungsrat legt die Höhe und die Berechnungsmodalitäten der Beiträge fest.</p>	<p>Die Beteiligung der Eltern an den Kosten der Tagesstrukturen und Ferienangebote wird neu im Kapitel II^{bis} geregelt (§ 77j SchulG).</p>
	<p>II^{bis} Tagesstrukturen und Ferienangebote</p>	<p>Neu werden auch die Ferienangebote im Gesetz geregelt. Am Anfang des neuen Kapitels werden in den §§ 77b und 77c die Angebote umschrieben.</p>
	<p>§ 77b Tagesstrukturen ¹ Kanton und Gemeinden stellen für die Schülerinnen und Schüler der Volksschulen bedarfsgerechte, den Unterricht ergänzende schuleigene und schulexterne Tagesstrukturen bereit. ² Die Angebote umfassen auf der Primarstufe vor und nach dem Unterricht Betreuung und an den Sekundarschulen nach dem Unterricht einen beaufsichtigten Aufenthalt und Aktivitäten.</p>	<p>Die Tagesstrukturen sind ein Betreuungsangebot der Volksschulen und stehen damit den Schülerinnen und Schülern der Volksschulen offen. Die Gewährleistung des Angebots erfolgt unverändert durch schuleigene und schulexterne Tagesstrukturen.</p>

		<p>Bedarfsgerecht bedeutet, dass die Angebote den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten (in erster Linie Vereinbarkeit von Familie und Beruf) Rechnung tragen sollen.</p> <p>Auf der Primarstufe umfasst das Tagesstrukturangebot nebst Mittags- und Nachmittagsbetreuung auch Frühbetreuung vor Unterrichtsbeginn, wenn eine ausreichend grosse Nachfrage besteht. An den Sekundarschulen umfasst es eine beaufsichtigte Verpflegung und Aufenthalt am Nachmittag sowie Nachmittagsaktivitäten. Die Einzelheiten regelt weiterhin die Verordnung über die Tagesstrukturen und Ferienangebote (TFV, SG 412.600), die im Zuge der Umsetzung der Motionen Miozzari und Bothe ebenfalls revidiert wird.</p>
	<p>§ 77c Ferienangebote ¹ Kanton und Gemeinden stellen für alle Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt im Kanton, die eine Schule der Primarstufe besuchen, bedarfsgerechte Ferienangebote bereit. ² Die Angebote umfassen Betreuung und Aktivitäten während mindestens zwölf Schulferienwochen.</p>	<p>Abs. 1: Die Ferienangebote sollen allen Schülerinnen und Schülern mit Aufenthalt im Kanton offenstehen, d.h. unabhängig davon, ob sie die Volksschule besuchen oder nicht.</p> <p>Abs. 2: Die Angebote werden weiterhin während mindestens zwölf Schulferienwochen bereitgestellt. Dass Angebote auch tageweise besucht werden können, regelt weiterhin die TFV (neuer § 5). Die dafür geschaffene Ferienbetreuung an Schulen soll weiterhin bestehen bleiben.</p>

	<p>§ 77d Anforderungen ¹ Die Angebote erfüllen folgende Anforderungen: a) sie basieren auf einem vom zuständigen Departement oder der zuständigen Stelle der Gemeinden genehmigten betrieblichen und pädagogischen Konzept; b) sie verfügen über Leitungs- und Betreuungspersonal mit der ihrer Funktion entsprechenden fachlichen und persönlichen Eignung; c) sie bieten eine ausgewogene und gesunde Verpflegung an; d) der Betreuungsschlüssel und die Räumlichkeiten entsprechen den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler; e) sie werden konfessionell und politisch neutral geführt.</p>	<p>Zusätzlich zu den bisherigen gesetzlichen Anforderungen wird neu auch der Betreuungsschlüssel geregelt und festgehalten, dass die Räumlichkeiten den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler entsprechen müssen (lit. d). Die Konkretisierung soll weiterhin auf Verordnungsstufe erfolgen.</p> <p>Dass die Angebote dem tatsächlichen Bedarf entsprechen müssen, muss hier nicht wiederholt werden, sondern ergibt sich bereits aus den Umschreibungen der Angebote (§ 77b bzw. § 77c, jeweils Abs. 1).</p> <p>Die Anforderungen werden weiterhin in Richtlinien konkretisiert, was im Gesetz jedoch nicht besonders festgehalten werden muss, zumal es sich ausschliesslich um staatliche Angebote handelt.</p>
	<p>§ 77e Verantwortung ¹ Die Verantwortung für die schuleigenen Tagesstrukturen obliegt der jeweiligen Schulleitung. ² Die Verantwortung für die vom Kanton und den Gemeinden bereitgestellten schulexternen Tagesstrukturen und Ferienangebote obliegt der zuständigen Stelle des Kantons beziehungsweise der Gemeinden. ³ Die Gesamtverantwortung für die vom Kanton und den Gemeinden bereitgestellten Angebote obliegt dem zuständigen Departement beziehungsweise der zuständigen Stelle der Gemeinden.</p>	<p>Mit dem Begriff Verantwortung ist mehr gemeint als die rein organisatorische Zuständigkeit. So ist z.B. die Schulleitung nicht nur für organisatorische Belange ihrer Tagesstrukturen zuständig, sondern auch für das Konzept verantwortlich (§ 6 Abs. 1^{bis} lit. c Verordnung über die Schulleitungen; SG 411.350).</p> <p>Verantwortung schliesst auch die Aufsicht über beauftragte private Anbieterinnen und Anbieter ein (siehe § 77f).</p>

	<p>§ 77f Private Anbieterinnen und Anbieter ¹ Die für die Angebote zuständigen Stellen können private Anbieterinnen und Anbieter mittels Leistungsvereinbarung mit der Führung von Tagesstrukturen und der Durchführung von Ferienangeboten beauftragen. ² Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere: a) die Organisation und den Betrieb des Angebots; b) die Art, den Umfang und die Qualität der zu erbringenden Leistungen sowie deren Abgeltung; b) das Rechnungswesen und Controlling; c) die Verantwortlichkeiten, insbesondere die Aufsicht durch das zuständige Departement oder die zuständige Stelle der Gemeinden. ³ Das zuständige Departement oder die zuständige Stelle der Gemeinden kann beauftragten privaten Anbieterinnen und Anbietern Investitionsbeiträge gewähren.</p>	<p>Private sollen weiterhin mit der Führung bzw. Durchführung der Angebote beauftragt werden können. Im Falle der schulexternen Tagesstrukturen und der Ferienangebote sind es überwiegend Private, die diese Aufgabe übernehmen.</p> <p>Abs. 3: Neu soll auch im SchulG verankert werden, dass den beauftragten privaten Anbieterinnen und Anbietern Investitionsbeiträge gewährt werden können. Dabei handelt es sich um die Anbieterinnen und Anbieter, die im Auftrag des Kantons schulexterne Tagesstrukturen betreiben.</p>
	<p>§ 77g Qualitätssicherung und Weiterentwicklung ¹ Die für die Angebote zuständigen Stellen gewährleisten die Qualität der Angebote und sorgen für deren Weiterentwicklung.</p>	<p>Die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Angebote wird neu gesetzlich verankert. Die Zuständigkeit leitet sich aus der Verantwortung für die Angebote ab (siehe oben § 77e).</p>
	<p>§ 77h Zusammenarbeit ¹ Die Schul- und Tagesstrukturleitungen, die Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen sowie die Betreuungspersonen und Erziehungsberechtigten arbeiten zusammen. ² Sie informieren sich gegenseitig über Belange, die für die Betreuung und Förderung der Schülerinnen und Schüler relevant sind.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung. Neu wird explizit die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten erwähnt.</p>
	<p>§ 77i Datenbearbeitung ¹ Die für die Angebote zuständigen und mit deren Durchführung beauftragten Stellen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personendaten und besondere</p>	<p>Um den für die Zusammenarbeit erforderlichen Informationsfluss zu ermöglichen und für die Planung, Entwicklung etc. der Angebote, wird eine Grundlage</p>

	<p>Personendaten von Schülerinnen und Schülern bearbeiten und untereinander austauschen.</p>	<p>dafür geschaffen, dass die für die Angebote zuständigen und mit deren Durchführung beauftragten Stellen Personendaten (z.B. für die Betreuung relevante Personalien) und besondere Personendaten (z.B. Informationen über die Gesundheit von Schülerinnen und Schülern) bearbeiten und untereinander austauschen können.</p>
	<p>§ 77j Kostenbeteiligung ¹ Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an den Kosten des von ihrem Kind besuchten Angebots. ² In Härtefällen kann auf eine Beitragserhebung ganz oder teilweise verzichtet werden. ³ Der Regierungsrat legt die Berechnungsmodalitäten und die Höhe der Beiträge fest.</p>	<p>Abs. 2: Neu ins Gesetz aufgenommen wird eine Härtefallregelung. Im Übrigen entspricht die Bestimmung der bisherigen Regelung im Schulgesetz (§ 75 Abs. 5 SchulG).</p> <p>Abs. 3: Der Regierungsrat regelt die Berechnungsmodalitäten und die Höhe der Beiträge. Die TFV sieht unverändert vor, dass die Gemeinden abweichende Beiträge festlegen können (neuer § 9 Abs. 4).</p>
<p>III. Schulbehörden, Schulaufsicht</p>		
<p>§ 79b Zusammensetzung der Schulräte ¹ Der Schulrat besteht grundsätzlich aus sechs Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten. Er setzt sich wie folgt zusammen: a) eine schulexterne Präsidentin oder ein schulexterner Präsident. Sie bzw. er wird vom Regierungsrat gewählt. b) vier schulexterne Mitglieder: zwei vom Elternrat gewählte Vertretungen der Erziehungsberechtigten und zwei auf Vorschlag</p>	<p>§ 79b Zusammensetzung der Schulräte ¹ Der Schulrat besteht grundsätzlich aus sieben Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten. Er setzt sich wie folgt zusammen: a) eine schulexterne Präsidentin oder ein schulexterner Präsident. Sie bzw. er wird vom Regierungsrat gewählt. b) vier schulexterne Mitglieder: zwei vom Elternrat gewählte Vertretungen der Erziehungsberechtigten und zwei auf Vorschlag der politischen Parteien vom Regierungsrat gewählte Vertretungen der Gesellschaft.</p>	<p>Abs. 1 und lit.c:</p> <p>In Umsetzung der Motion Gysin wird die schulische Vertretung im Schulrat erweitert um eine Vertretung der schuleigenen Tagesstruktur.</p> <p>Die «Vertretung der Tagesstrukturen» ist entweder die Tagesstrukturleitung oder eine von dieser bestimmten Person.</p>

<p>der politischen Parteien vom Regierungsrat gewählte Vertretungen der Gesellschaft.</p> <p>c) zwei schulinterne Mitglieder: eine Vertretung der Schulleitung und eine von der Schulkonferenz gewählte Vertretung der Lehr- und Fachpersonen.</p> <p>² Die Schülerschaft einer Sekundarschule kann zwei Vertretungen aus ihrem Kreis als zusätzliche schulinterne Mitglieder wählen.</p> <p>³ Für die Zusammensetzung der Schulräte gelten folgende Vorschriften:</p> <p>a) Es müssen beide Geschlechter vertreten sein.</p> <p>b) Die verschiedenen politischen Parteien sind angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>c) drei schulinterne Mitglieder: eine Vertretung der Schulleitung, eine von der Schulkonferenz gewählte Vertretung der Lehr- und Fachpersonen und eine Vertretung der schuleigenen Tagesstruktur.</p> <p>(Abs. 2 und 3 bleiben unverändert.)</p>	<p>Mit der dauernden Vertretung der schuleigenen Tagesstruktur im Schulrat, kommen diese nicht mehr als Vertretung der Lehr- und Fachpersonen in Betracht. Die Tagesstrukturen wären sonst unter Umständen im Schulrat übervertreten.</p> <p>In den Schulräten, in denen bei der Einführung der neuen Regelung die Tagesstrukturen bereits vertreten sind, muss eine Vertretung der Lehr- und übrigen Fachpersonen in den Schulrat entsendet werden.</p> <p>Die Erweiterung der schulinternen Mitglieder tangiert die Beschlussfähigkeit des Schulrats nicht, da sie bei Geschäften, die einen Beschluss erfordern, nur eine beratende Stimme haben (vgl. § 3 Abs. 3 der Verordnung betreffend die Tätigkeit der Schulräte der Volksschulen [SG 411.150]).</p>
--	---	--